

Der Begriff der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände.

Von Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerba.

Die Auslegung der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 gegen die Preistreiberei ist in der Praxis vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen und hat manchmal sogar divergente Urteile gezeitigt. Schon die Frage, wann ein Preis als „offenbar übermäßig“ zu bezeichnen ist, beschäftigte das Publikum in hervorragender Weise. Seitdem der Oberste Gerichtshof entschieden hat, daß einzig und allein „die wirklichen Gesehungskosten und der übliche Gewinn die greifbaren Größen“ seien, welche der Richter seiner Beurteilung zugrunde legen soll, erfolgte nach diesem Prinzip eine einheitliche Rechtsprechung. Dagegen hat die Frage, welche Artikel als unentbehrliche Lebensbedürfnisse des Menschen anzusehen sind, im Publikum lebhafteste Erörterung gefunden.

Der Junggeselle, der sich abends beim „Delikatessenhändler“ — wie die Lebensmittel-Gemischwarenhandler heißen — sein Nachtmahl kauft, erlebt täglich bei der Bezahlung neue Ueberraschungen. Nicht nur die marktgängigen Lebensmittel, sondern auch Artikel, die mit dem Kriege und seinen wirtschaftlichen Folgen in keinem direkten Zusammenhange stehen, werden täglich teurer. Diese Tatsache führt zwischen Käufer und Verkäufer zu lebhaften Konflikten, die dann gewöhnlich mit einer Anzeige wegen Preistreiberei enden. Es ist nun begreiflich, daß sich über die Unentbehrlichkeit dieses oder jenes Artikels Zweifel ergeben. Der Oberste Gerichtshof hat zwar entschieden, daß die kaiserliche Verordnung gegen die Preistreiberei „der Sicherung der Befriedigung des Bedarfes an jenen Gegenständen dient, welche dem Lebensbedürfnisse des Menschen unserer Zeit, unserer Kultur notwendigerweise entsprechen.“ In Konsequenz dieser Anschauung hat der Oberste Gerichtshof beispielsweise auch die militärischen Ausstattungsgegenstände als unentbehrliche Bedarfsgegenstände erklärt. Mit dieser Begriffsbestimmung ist aber dem Ermessen des Richters noch immer ein weiter Spielraum gegeben.

Zweifellos gehören Luxusartikel, wie schon der Name besagt, zu den entbehrlichen Bedarfsgegenständen. Nach dem modernen Nationalökonomern Werner Sombart richtet sich die Entscheidung, ob Güter als Luxusgüter zu bezeichnen sind, nach der Beschaffenheit, der Art und nach dem Material, aus dem sie erzeugt sind. Wir möchten noch hinzufügen: auch nach dem Preise. Luxus ist das Bedürfnis des Menschen nach Gütern, die ihm als für die Gewährung eines Gemisses geeignet erscheinen. Das Hauptmerkmal für Luxusgüter ist also deren Entbehrlichkeit und deren Fähigkeit, dem Menschen eine besondere Annehmlichkeit zu bieten. Von den Nahrungsmitteln gehören hieher in erster Linie alle Delikatessen. Wer Bedarf an solchen Dingen hat, die schon unter gewöhnlichen Verhältnissen ihres höheren Preises halber weiteren Kreisen nicht zugänglich sind, der wird sich in der Regel auch nicht auf die Bestimmungen gegen die Preistreiberei berufen können. Kaviar, Sumner, Trüffel, Champagner, Ananas usw. unterliegen gewiß nicht dem erwähnten Gesetz. Dagegen ist Bier als unentbehrliches Lebensmittel anzusehen, da es ein Vollnahrungsmittel ist und vielen als teilweiser Ersatz für feste Nahrung dient. Alle Süßmittel der Küche, wie Backpulver, Germ, Gewürze usw., sind unentbehrlich, ebenso gewisse Obst- und Fischgattungen, sofern sie Vollnahrungsmittel sind, also gewiß nicht die ersten Kirschen und Pfirsiche oder Forellen und Lachs. Diese Lebensmittel haben erst durch den Krieg den Charakter der Unentbehrlichkeit erhalten, zum Beispiel Schokolade, Kaffee, Konserven usw. Werden bei diesen Artikel in Ausnützung der Kriegslage offenbar übermäßige Preise gefordert, dann liegt gewiß Preistreiberei vor. Hierbei sei bemerkt, daß auch schon die bloße Offerte als „Forderung“ im Sinne des erwähnten Gesetzes anzusehen ist, da sie die Einladung zum Abschluß eines Kaufvertrages, bei dem der Verkäufer den Preis bestimmt, ist. (§ 861 ABGB.)

Es wäre eine vollständig: Vertennung der Tendenz des Gesetzes gegen die Preistreiberei, wenn man den Begriff der notwendigen Lebensbedürfnisse auf jene Bedürfnisse einschränken würde, deren Befriedigung der Mensch notwendigerweise bedarf, um überhaupt leben zu können. Absicht des Gesetzgebers war es vielmehr, die übermäßige Preistreibung von Bedarfsartikeln, an die sich die konsumierende Bevölkerung in Friedenszeiten ge-

wöhnt hat, hintanzuhalten. Bei der Frage, welche Preiserhöhungen muß sich das Publikum heute gefallen lassen und wann ist eine Anzeige wegen Preistreiberei gerechtfertigt?, ist also vorerst zu erwägen, ob der verlangte Artikel im Sinne der kaiserlichen Verordnung unentbehrlich ist, und ferner, ob der geforderte Preis im Verhältnis zu den vernünftigen Gesehungskosten des Kaufmannes als offenbar übermäßig bezeichnet werden muß.